

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 31 (1958)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser „Fachtechnische Ecke“ steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

## Frage:

Den Mitteilungen des Eidgenössischen Oberkriegskommissariates ist unter den Richtpreisen jeweils zu entnehmen, dass in Ausnahmefällen bei kleineren Bezügen von Käse (Käse im Anschnitt) bis 15 Rappen per kg mehr bezahlt werden kann.

Seit der Einführung der Butterportion von 10 g pro Tag ist es möglich, jeden zweiten Tag zum Frühstück Butter auf den Tisch zu geben. Diese Möglichkeit habe ich im letzten WK voll ausgenützt. Zudem wollte ich zum Morgenessen noch eine weitere bei der Truppe willkommene Abwechslung einschalten, indem ich jede Woche einmal Tilsiter verpflegte. Ausser für Zwischenverpflegung verbrauchte ich zum Frühstück während dieser drei Wochen noch dreimal Dosenkäse. Es blieben mir also noch drei Morgenessen, an denen ich Emmentalerkäse verabreichen konnte. Ich hatte einen durchschnittlichen Verpflegungsbestand von 120 Mann. Obschon ich auch noch andere Käsespeisen, wie Käsesalat, Käsekuchen, Käse zu Teigwaren, Reis und Kutteln, auf dem Menuplan hatte, reichte es mir nach meiner Ausrechnung doch nicht dazu, einen ganzen Laib Emmentalerkäse zu verbrauchen. Der Käser in jenem Dorfe, wo unsere Einheit stationiert war, hatte nur Laibe von 72—75 kg am Lager. Ich bestellte dann keinen ganzen Laib, sondern kaufte den Emmentalerkäse wie ich ihn laufend brauchte im Anschnitt und bezahlte dafür auch 15 Rp. pro kg mehr. Ich bekam aber eine Revisionsbemerkung!

## Antwort:

In den Richtpreisen für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze, die periodisch vom Oberkriegskommissariat herausgegeben werden, heisst es, dass für Käse in Ausnahmefällen bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. je kg mehr bezahlt werden könne. Von der Möglichkeit der Ausrichtung dieses Zuschlages soll also *nur in Ausnahmefällen* Gebrauch gemacht werden, z. B. dann, wenn gegen Ende des Dienstes kleine Nachbezüge gemacht werden müssen. Bereits vor dem Einrücken in den Wiederholungskurs hat der Rechnungsführer seinen Bedarf an Käse zu berechnen. Anlässlich der Rekognoszierung klärt er beim Lieferanten ab, was für Käse dieser liefern kann. In der Praxis ist der Käsebedarf auch bei kleinen Beständen immer noch gross genug, so dass Greyerzer, Appenzeller und Tilsiter in ganzen Laiben bezogen werden kann. Hat der Lieferant nur Emmentaler, so ist evtl. mit einer andern Einheit am gleichen Ort der Einkauf gemeinsam zu organisieren. Der Emmentalerkäse wird fabriziert in Laiben von 60—120 kg; die im Handel beliebten Normalgewichte betragen 70—90 kg. Für Bezüge von mehr als 60 kg kann von der Revision des Oberkriegskommissariates der Zuschlag für Ankauf im Anschnitt nur dann angenommen werden, wenn der Rechnungsführer begründen kann, dass der Lieferant keinen Laib im verlangten Gewicht liefern konnte und auch ein evtl. gemeinsamer Einkauf mit einer anderen Einheit nicht möglich war.



## Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

### Überschussverwertung von Sauerkraut

Die Abteilung für Landwirtschaft des EVD macht uns darauf aufmerksam, dass der Absatz von Sauerkraut im Gegensatz zu andern Jahren schlecht war, was auf das milde Winterwetter und auf

das reichliche Angebot von Frisch- und Lagergemüsen zu relativ vorteilhaften Preisen zurückzuführen sei.

Um dem Verderb dieses Gemüses vorzubeugen, ist es unbedingt notwendig, dass auch bei der Truppe vermehrt Sauerkraut konsumiert wird.

Das Sauerkraut wird zum niedrigen Preis von Fr. 38.— per 100 kg, franko bahnverladen Abgangstation der Ware abgegeben.

Bestellungen sind zu richten an:

Schweizerische Gemüse-Union  
Löwenstrasse 32

Zürich 1

Telephon 051 / 23 15 00 - 23 63 66

unter Beilage der entsprechenden Militär-Transportgutscheine.

202/209 11/378 25. 1. 58



**Orientierungslauf  
der Sektion Bern des Schweizerischen Furierverbandes  
am 31. Mai / 1. Juni 1958**

Die Sektion Bern des Schweizerischen Furierverbandes führt am 31. Mai/1. Juni ihren Orientierungslauf durch. Alle Mitglieder des Schweizerischen Furierverbandes, der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft und des Verbandes Schweizerischer Furiergehilfen werden zur Teilnahme kameradschaftlich eingeladen.

*1. Lauf-Kategorien*

Kategorie A: Fouriere	}	Auszug (Jahrgang 1922 und jünger) Laufdistanz ca. 11 km Luftlinie, 8 Posten
Kategorie B: Offiziere		
Kategorie C: Furiergehilfen		
Kategorie D: Fouriere	}	Lw./Lst. (Jahrgang 1921 und älter) Laufdistanz ca. 7 km Luftlinie, 5 Posten
Kategorie E: Offiziere		
Kategorie F: Furiergehilfen		

*2. Patrouillen*

Je zwei Offiziere, Fouriere oder Furiergehilfen der gleichen Laufkategorie bilden eine Patrouille. Von Kameraden, die sich einzeln anmelden — also keinen Patrouillenkameraden finden können — werden von der Wettkampfleitung innerhalb der Laufkategorie 2er-Patrouillen gebildet. Gehören die zwei Wettkämpfer einer Patrouille nicht der gleichen Altersklasse an, starten sie in der Kategorie des Jüngern.

Gemischte Patrouillen starten in der Kategorie des Ranghöheren (z. B. 1 Offizier plus 1 Furiere gleich Kategorie Offiziere).

*3. Teilnahmeberechtigung*

Am Orientierungslauf der Sektion Bern des SFV sind teilnahmeberechtigt:

- sämtliche Mitglieder des Schweizerischen Furierverbandes,
- sämtliche Mitglieder der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft,
- sämtliche Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Furiergehilfen.